



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.VI. Sessio XXVII. 1) über die Hessen-Casselsche neue Postulata puncto Satisfactionis: 2) über Marggraf Christian Wilhelms Aliment-Gelder aus dem Magdeburgischen: 3) über des Cammer-Gerichts ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
April.

sten und Stände Räten, Botschafften und Gesandten, um deren ferners Gut-Bedürken oder Genehmhaltung, gehörige Communication thun, allermaßen sie dann nicht zweiffeln, die hochansehnliche Kayserliche Herren Gesandte, jest erwehnte Communication ihnen wiederfahren zu lassen, von selbstem geneigt seyn werden. Actum Münster den 26ten Aprilis Anno 1646.

1646.
April.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cangeln.

§. VI.

XXVII. Session 1) über die Hessen-Casselsche neue Postulata in puncto Satisfactionis.

2) Über Marggraf Christian Wilhelms Alimentations-Gelder aus dem Magdeburgischen.

Das Churfürstliche Haus Hessen-Cassel übergab zu gleicher Zeit eine nähere Designation seiner prärendirenden Unkosten, wie die Anlage N. I. zeigt, worüber die sub N. II. folgende XXVII. Session den 27. April gehalten, und darinnen noch zwey Puncten abgehandelt wurden, nemlich wegen der Alimentations-Gelder vor den Marggrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg aus dem Stift Magdeburg, und sind die, solches Puncts halber, von dem Fürsten-Rath beliebte drey Schreiben ad finem Protocolli N. III. IV. & V. zu lesen; sodann, wegen Sicherheit und Unterhalt des Kayserlichen und Reichs-Cammer-

Gerichts, woben die Majora, auf eine Zuden-Capitation stimmten, damit dieses Tribunal, dessen Unentbehrlichkeit die Stände insgesamt gar wohl begriffen, nicht gar zergehen möchte: bey den dalmahligen elenden Zeiten und ausgeaugten Ländern aber kein richtiges Medium sustentationis abzusehen war; wiewol, nach der Zeit, die Klagen und Beschwerden über die zurück bleibenden Cammer-Zieler dannoch nicht aufgehört haben, ohngeachtet die Zeiten und Läufe in Deutschland sich gebessert, und die Commerciën in bessern Stand gediehen sind.

3) Über des Cammer-Gerichts Unterhalt.

N. I.

Fürstlich-Hessen-Casselsche neue Postulata in Puncto Satisfactionis.

N. I. Hessen-Casselsche neue Postulata in puncto Satisfactionis.

Demnach der Römischen Kayserlichen Majestät höchstansehnlichen Herren Plenipotentiariis, des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel absonderliche Gravamina und Postulata, in einem, untern Dato den ^{25. Jan.} _{7. Febr.} dieses jetztlaufenden Jahrs insinuirten Memorial, vorgetragen worden, so lassen es hochgedachten Fürstlichen Hauses anwesende Räte und hierzu Bevollmächtigte Abgesandten nochmals zwar dabey bewenden, und leben der tröstlichen Zuversicht, weil die darinn enthaltene Puncten auf anders nichts, als der selbst redenden Billigkeit beruhen, darinnen werde bey gegenwärtigen Friedens-Handlungen sothane Verordnung ergehen, auf daß der obhabende Christliche Zweck damit befördert und erhoben werde, auch mehr hochgedachtes Fürstliche Haus acquiesciren und friedig seyn könne.

Wann aber unter andern auch in dem 6. Punct berührten Memorial, desselben particulier-Satisfaction halber einige Anregung beschehen, und jezige Veranlassung erfordern will, deswegen nähere Erläuterung zu thun; ob dann wohl bekandt und offenbar, daß die oft hochgedachtem Fürstlichen Haus bey gegenwärtigem Krieg unverschuldeter Dinge zugefügte Schäden, sich auf viel Millionen belaufen, und in undenklicher Zeit nicht zu verwinden noch zu repariren stehen, dahero es auch nicht zu verdencken wäre, ja guten Fug und Ursach hätte, dargegen von denjenigen, so diesen Schaden unbefugter Weis und ohne Ursach zugefügt, eine demselben proportionirte und gemäße Ersetzung zu fordern, und darbey zu bestehen; so hat man jedoch an seiten dieses Fürstlichen Hauses, damit dessen beständige Friedens-Begierde um so vielmehr zu verspühren seyn, der Gegentheil auch hierinn desto weniger Schwierigkeit zu machen, einige Anlaß nehmen und gewinnen möge, ein solches außs möglichste

1646.
April.

lichte und eyfferigste dergestalt moderiret, daß man sich gesichert hält, solche werde durch nachfolgende in den inhabenden Quartieren und Landen gemachte Austheilung am leichtesten zu erheben seyn, zumaln, weil die darinn benannte geringe particular-Stücke, theils von Alters her zu den benannten Erz- und Stiftern eigentlich nicht gehören, noch in prima fundatione darbey gewesen, theils durch die Waffen, und darauf erfolgte Vergleiche darzu kommen, theils auch dem Fürstlichen Hausß Hessen auf gewisse Maaß verhasstet. Und wird demnach gefordert

1646.
April.

- 1) Die mitten im Land zu Hessen gelegene Maynische geringe Städtlein und Aemter, Friglar, Raumburg, Neustadt und Amdneburg.
- 2) Die im Erz-Stift Edln gelegene Grafschaft Arnberg, zusamt den Pertinenzien, so dann die Städtlein Marsberg, Volkmarfen, Beverungen und Kugelberg, mit der Zubehör, auf welche, als Corveyisch Lehen, das Fürstliche Hausß Hessen-Cassel ohne das die Abldse zu präzendiren.
- 3) Das Stift Paderborn.
- 4) Die in Stift Münster gelegene Stadt und Amt Bucholz, mit der Burggrafschaft Stromberg und deren Zubehör.
- 5) Die Fuldische Städtlein und Aemter Geißel, Fürsteneck und Rockenstuhl, neben der Kellerey Bach, und was dessen mehr in Hessen und im Stift Hirschfeld gelegen. Man behält sich aber, über obberührte Stücke, hierbey die Bergnüg- und Concentrirung der Soldatesca, sodann die in Quartieren erschienene und noch unbezahlt stehende Restanten ausdrücklich bevor. Signatum den 27 Aprilis 1646.

Fürstliche Hessen-Casselische Rätthe
und gevollmächtigte Gesandten.

N. II.

SESSIO PUBLICA XXVII.

Montags den 27. April. hora 8. matut. 1646.

N. I.
Protocollum
Sessionis
XXVII.
Hessen: Cassel:
lischer Satisfac:
tions:
Punct.

Oesterreichsches Directorium: Denselben werde ohne Zweifel ex dictatura communiciret seyn, das weitere Erklären und Begehren Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel in puncto ihrer Satisfaktion, so sie wegen der von ihr bisher geführten Kriegs-Aktionen von eglischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs begehre ic. Weil nun die Sache zu Münster schon in deliberation gezogen; so wolle sich gebühren, auch hier darvon zu reden und zu betrachten, was disfalls den Herren Kayserlichen einzurathen, und ob man solches vor billig und der Schuldigkeit gemäß zu seyn erkenne?

Oesterreich: Wegen des hochlöblichen Erz-Hauses Oesterreich, habe man das in die Dictatur gekommene Anbringen der Fürstlichen Hessen-Casselischen Frau Wittiben wohl vernommen und daraus so viel ersehen: Daß sie eine mehrere Satisfaktion von denen begehre, so gleichsam die Waffen wider sie geführet, und das solches gleichsam für einen Recompens geachtet werden wolle; woraus dann zu verspühren, daß sie sich den Cronen in diesem Falle gleich achte. Nun geschehen ja die Recompensen für empfangene Wohlthaten; ob aber die Frau Landgräfin dem Heiligen Römischen Reichs große Wohlthat erwiesen, stelle er dahin, und lasse diejenigen Chur-Fürsten und Stände Catholischen Theils davon reden und urtheilen, von denen sie diese anderweite Satisfaktion begehret, und in deren Landen sie so lange Zeit die Quartier genommen, und viel Millionen Contributiones erpresset. Was auch die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte anlange, werden dieselben vermuthlich auch nicht viel gutes von ihr empfangen haben. Sehe derowegen nicht, wie gedachte Hessen-Casselische Frau Wittibe so weit gehen und so ansehnliche Stück von anderer Land und Leuten begehren dürfen: und wann man dargegen die Raitung mache, was sie an Contributionibus und sonst aus den Quartieren gehoben und eingenommen,

Zweyter Theil. H h h h h 2 wür.

1646.
April.

würden sich viel Millionen und so viel befinden, daß sie nicht allein ihre Soldatesca daraus wohl erhalten und bezahlen könne, sondern auch sich selbst durch diesen ihren Krieg vielmehr bereichert, als daß sie dessen Schaden gehabt hätte. Also sey den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, mit diensomen Rationibus sie von solcher Meynung ab- und hergegen dahin zu weisen, daß sie sich damit vergnügen lasse, was hiebevorn Ihre Kayserliche Majestät ihr aus Gnaden versprochen, so sie auch angenommen gehabt, aber hernach wieder abgestanden und mit Franckreich in eine Allianz getreten, also daß sie gar keine Ursache gehabt, wider Ihre Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich oder auch dessen particular - Stände weiter Krieg zu führen. Es habe auch das Ansehen, daß aus solchen Recompensen im Römischen Reiche gar böse Consequentien folgen würden, wenn ein Stand dafür, daß er Ihre Kayserliche Majestät zum höchsten beleidiget, und wider Dieselbe und das Römische Reich die Waffen ergriffen, auch andere Mit-Stände überfallen und hefftig bedrückt, noch Recompens darzu erlangen könnte, welches dann gewiß wider die Justiciam distributivam lauffen wolte.

1646.
April.

Bayern: Hätte gleichfalls das anderweite Fürstliche Hessen-Casselsche Memorial und Postulata durchlesen, und daraus befunden, daß vielen vornehmen Chur- und Fürsten des Reichs unterschiedliche Stücken Landes abgefordert werden wollen. Nun habe er keine andere Instruction, als wie er vor diesem votiret; also könne er sich auch nochmals weiter nicht als pro negativa erklären, und lasse es sonst bey der Kayserlichen Duplic, und wie sich Ihre Kayserliche Majestät ein vor allemal resolviret, bewenden.

Würzburg: Man erinnere sich à parte Würzburg noch gar wohl, was Anfangs in puncto der Fürstlich-Hessen-Casselschen Satisfaction vorgangen, und hätte er seine Meynung darüber schon abgelegt; es sey auch hierüber ein Schluß gemacht worden: hätte sich also nicht versehen, daß man à parte Hessen-Cassel ad ulteriora & quidem magis specialia gehen würde. Dieweil nun selbe ohne vorgehende Instruction nicht wohl resolviret werden können, als hätte er nicht unterlassen, dem hochwürdigen ꝛc. seinem gnädigen Fürsten und Herrn, das dictirte Memorial alsofort zu überschicken und sey darauf noch Befehls gewärtig: inzwischen lasse man es bey dem vorigen Voto und gemachten Schluß bewenden.

Magdeburg: Hätte gleichfalls durch die Dictatur empfangen und verlesen das Hessische Memorial, so wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Landgräfin Satisfaction anderweit übergeben worden: Weil er nun daraus wahrgenommen, daß solche Stücken von ihr gefodert würden, so unterschiedenen vornehmen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zugehdren, und er aber dahin instruiret sey, Niemanden das Seinige ab zu votiren; so halte er von Seiten Magdeburg dafür, daß in progressu Tractatum deswegen aufs leidlichste mit Zuziehung der Interessenten gehandelt werden möchte; nicht zweifelnd, wenn durch die Herren Kayserlichen Plenipotentiaris ihr ein- und andere diensame Ration zu Gemütze geführt werde: Ihre Fürstliche Gnaden würden den Bogen nicht so hoch spannen, sondern sich zur Billigkeit behandeln lassen und die Allgemeine Friedens-Tractaten deswegen nicht aufhalten.

Vasel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Das Fürstliche Hessen-Casselsche anderweite Memorial hätte er gleichfalls durchlesen, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Gnaden darvon unterthänige Relation gethan, weil aber so geschwind noch keine Instruction kommen können, trage er Bedencken sich weiters und mehrers einzulassen, als zu vorhin von ihm geschehen, da seine Meynung dahin gangen wäre, daß, wie der beyden hochlöblichen Cronen Satisfaction aufs leidlichste zu richten, also auch mit der Frau Landgräfin gleichfalls aufs erträglichste gehandelt werde; zumal, wie im Oesterreichischen Voto gemeldet, ihr schon etwas sey gebothen worden, darbey er es nochmals bewenden lasse.

Sach.

1646.
April.

Sachsen-Altenburg: Gleichwie in vorgehenden Votis erwehnet, daß die Frau Landgräfin zu Hessen in jegigem Memorial viel specialia gesezet, darauf man nicht instruiert sey, und sich daher nicht darauf resolviren könne: also gehe es ihm auch. Unterdessen wiederhole er das Magdeburgische und Pfälzische Votum, und halte gleichwol vor nöthig, 1) daß das Münsterische Conclusum communiciret, 2) Die Dictatur der Reichs-Bedencken continuiret, 3) Die Duplica, so den Herren Französischen ausgestellt worden, gleichfalls per Dictaturam mitgetheilet werde.

1646.
April.

Oesterreich: Die Duplica gegen die Franzosen wäre mündlich geschehen; dann die Herren Mediatoren hätten sie schriftlich nicht annehmen wollen.

Magdeburg: So möchte doch das Protocoll communiciret werden.

Oesterreich: Das könnte vielleicht wohl geschehen; stünde aber bey dem Chur-Maynßischen Directorio.

Sachsen-Altenburg: Wie ingleichen, daß immittelst das Churfürstliche und der Erbaren Reichs-Städte Bedencken communiciret werden. Es hätte ihm auch der Fürstliche-Braunschweig-Lüneburgische Abgesandter, Herr LAMPADIUS, aufgetragen, daß er seinetwegen suo loco & ordine das Sachsen-Altenburgische Votum repetiren sollte. Weil er aber sonder Zweifel nicht werde gewußt haben, daß diese Sache vorkommen würde; als habe er Bedencken seinetwegen darüber zu votiren.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Hätte gleichfalls super quaestione An? sich hiebedor vernehmen lassen: daß nemlich die Tractaten auf billige Weise angestellt werden möchten: Ratione specialium sey er aus Mangel und Kürze der Zeit noch nicht instruiert: Wiederhole aber unterdessen das Magdeburgische, Pfälzische und Sachsen-Altenburgische Votum, mit gleichfalls wiederholter Bitte, wie Sachsen-Altenburg, um Communication der Bedencken und anderer Sachen.

Brandenburg-Culmbach: Wiewohl er auch nicht gewußt, daß diese Hessische Sache vorgehen würde: so erinnere er sich doch, daß zu Münster in genere dahin geschlossen worden, daß solche Handlung den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris anheim zu stellen; man habe aber gleichwohl damals nicht gewußt oder vermerket, daß die Frau Landgräfin noch mehr specialia begehren sollte. Wie er nur dazumal in generalibus nicht instruiert gewesen, als wäre er noch weniger ratione specialium befehlicht. Lasse derowegen nochmals dahin gestellet seyn, ob die Kayserliche hochansehnliche Herren Plenipotentiaris sich hierunter noch ferner bemühen wollten, und wolle im übrigen das petitum Altenburgense pro dictatura communicandorum &c. repetiret haben.

Württemberg: Gleichwie er anfangs der vorsehenden Excusation wiederholte, daß er wegen Kürze der Zeit noch nicht instruiert werden können: also sey er in genere befehlicht, Niemanden seyn Land und Leute ab zu votiren: und zweiffelte nicht, die Kayserliche Herren Plenipotentiaris werden, ihrer bewohnenden dexterität nach, den Sachen disfalls schon gebührende Masse zu geben wissen. Im übrigen repetire er, was Sachsen-Altenburg wegen Anstellung der Dictatur gebethen: welches beydes er auch suo loco & ordine wegen Pfalz-Beldens wiederhollet haben wollte.

Baden-Durlach: In Mangel special-Instruction, conformire er sich aller dings mit Magdeburg, Pfalz und Sachsen-Altenburg.

Pommern: Hätte nicht gewußt, daß diese Sache vorgehen würde, und sey darzu nicht in specie instruiert: müste also sein Votum suspendiren, und stellte im übrigen die Abhandlung selbst der Herren Kayserlichen dexterität anheim.

1646.
April.

Sachsen-Pauenburg: Es sey kein Zweifel, daß die von dem Oesterreichischen hochlöblichen Directorio angeführte Rationes so erheblich, daß verhoffentlich, wenn Ihre Fürstlichen Gnaden dieselben beweglich remonstrirret würden, Sie sich desto eher zur Billigkeit behandeln lassen möchte: weils es aber allhier mehr in terminis Tractatum quam Vorum bestehe, und gleichwol in dieser Friedens-Handlung durch Gottes Gnade so weit gekommen, daß man nicht zu substituiren, sondern zu progrediren Ursach habe; so halte er, wie Magdeburg, das beste zu seyn, daß die Sache æquissimis Conditionibus, mit Zuziehung der Interessenten, componiret und abgehandelt werde. Im übrigen wiederholte er dasjenige, was Sachsen-Altenburg wegen Communication per Dictaturam gebethen, und weil auch die Kayserliche Duplica sich auf etliche Neben-Recessus beruffe: als hätte er, auch dieselben velut Accessoria zur Dictatur kommen zu lassen.

1646.
April.

Anhalt: Wie Pfalz.

Wetterauische Grafen: Man habe hiebeporn die Connexität der Hessischen Satisfaction mit der Cronen Postulatis angeführet, und daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii Ihre Fürstlichen Gnaden mit dienßamen Rationibus zu disponiren, oder in andere Wege gütlich zu handeln hätten, welches sie dann desto mehr wiederholten müßten, weil sie in specie nicht instruiret wären, und bäten im übrigen ratione communicationis, wie Sachsen-Altenburg.

Fränckische Grafen: Aus Mangel Instruction, conformire er sich mit Magdeburg und nachfolgenden Majoribus, und wiederholte sein Vorum, so er zu Münster in puncto Satisfactionis abgelegt.

Directorium: Es gehe der Schluß dahin, den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris wäre an die Hand zu geben, daß man es in dieser Sachen, die Hessische Satisfaction betreffend, bey vorigem Concluso verbleiben lasse: und weil Niemand instruiret sey, jemand das Seinige ab zu voriren, so wollten die Herren Kayserliche Ihre Fürstlichen Gnaden mit vernünftigen Rationibus dahin disponiren, daß sie sich mit billigen Dingen begnügen lassen wollte.

Im übrigen wäre zu erinnern, daß die Communication der Reichs-Bedencken und Duplic allhier, wie zu Münster, pari passu geschehen möchte.

II. Wissen sie sich zu erinnern, daß vorlängst ein Schreiben von Ihre Fürstlichen Gnaden Herrn Marggrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg, dictiret worden: welches Ihre Fürstlichen Gnaden entraictement betreffe, so Dieselbe aus dem Erz-Stift Magdeburg haben sollten. Dieweil dann zu Münster auch darvon deliberiret worden: und nun anderweit um Resolution angehalten würde; so hätte er es Fürsten und Ständen vorhalten und dieselben bitten wollen: sie möchten sich mit ihren Gedanken und Erklärung hierüber vernehmen lassen, wie Ihre Fürstlichen Gnaden der Billigkeit nach geholfen werden könne. Gründe zu des Herrn Magdeburgischen Belieben, ob er solang einen Abtritt nehmen wollte.

Magdeburg: Wiewol er lieber gesehen hätte, daß er gar nicht erfodert wäre, da diese Sache tractiret werden sollen, so wolle er sich doch gar gerne bequemen und abtreten. Es würden aber die Herren Abgesandten ihre Vota allerseits dahin richten, damit Ihre Fürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Erz-Bischoff, an Dero Rechten und selbst eigenen Alimenter und Fürstlichen Unterhalt nicht präjudiciret werde. Wie er dann darbey fürzlich den elenden und zu Grund verderbten Zustand des Erz-Stifts repräsentirte, und im übrigen Ihre Fürstlichen Durchlaucht und Dero Erz-Stifts Nothdurfft reservirte.

Sachsen-Altenburg: Alldieweil Ihre Fürstliche Gnaden, ratione Dero Geliebten Frau Gemahlin interessiret wären, hätten sie kein Bedencken, auch mit ab zu treten. Bätthen aber immittelst einen Schluß, der Ihre Fürstlichen Gnaden in Dero hohen Noth und Dürfftigkeit zu Trost gereiche, und zu würcklichem Genuß dessen,

1646.
April.

sen, was Ihre Fürstlichen Gnaden vermöge des Prager-Friedens zukomme und gebühre. Ohne sey es zwar nicht, daß das Erz-Stift Magdeburg über alle Masse sehr ruiniret und verderbet sey; ob aber darum billig, daß einer allein die noch übrigen Nützigungen desselben genieße, der andere aber Noth und Hunger dabey leiden müsse, lasse er dahin gestellet seyn.

1646.
April.

Brandenburg-Culmbach: Weil Ihre Fürstliche Gnaden auch hierbey interessiret, und ihn in specie darauf instruiret, sollte ihm gleichgestalt nicht zu wieder seyn, mit ab zu treten: recommendire aber inmittelst, wie Sachsen-Altenburg, die Sache favorabiliter.

Magdeburg: Wenn ja Ihre Fürstlichen Gnaden Alimenta gegeben werden sollten, so wären es diejenigen zu thun schuldig, die künftiger Zeit die Expectanz und Erwartung von Ihre Fürstlichen Gnaden hätten.

Oesterreich: Darum aber und mit der Condition hätten Ihre Fürstliche Gnaden das Erz-Stift abgetreten.

Magdeburg: Ihre Fürstliche Durchlaucht wären Erz-Bischoff zu Magdeburg gewesen, ehe man vom Prager-Frieden jemals gewußt, wie sie denn Anno 1625. zum Coadjutor, Anno 1628. aber zum Erz-Bischoffen legitime & canonice postuliret wären. Dann Ihre Fürstliche Gnaden, der vorige Herr Administrator, wäre aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen vom Erz-Stift abkommen; indem Er die beschworne Capiculation vielfältig übertreten; wie er dann disfalls und sonst bey dem Reichs-Directorio mit der Nothdurfft einkommen wollte.

„Hierauff nahmen sowol der Fürstlich-Erz-Bischöfliche Magdeburgische, die Fürstlich-Sachsen-Altenburgische, und der Fürstlich-Brandenburg-Culmbachische Herren Abgesandten; als auch der Fürstlich-Erz-Bischöfliche Magdeburgische und Fürstlich-Sachsen-Altenburgische Secretarii und Protocollisten einen Abtritt, und proponirte inmittelst:

Oesterreichisches Directorium: Kürzlich lasse man es a parte Oesterreich bey dem, was disfalls im Prager-Schluß disponiret und geschlossen worden, bewenden: allermaßen auch jeso dahin zu sehen, daß hochgedacht des Herrn Marggrafen Fürstliche Gnaden Interesse dem jeso vorstehenden Friedens-Schluß nicht weniger einverleibet werden möchte, sintemahl es billig wäre; so hätten Ihre Fürstliche Gnaden auch mit dieser Condition das Erz-Stift Magdeburg abgetreten, und es dem Chur-Sächsischen Prinzen überlassen. Und ob sonst zwar nicht ohne, daß ermeldtes Erz-Stift übel verderbet und zugerichtet, so sey aber des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden Suchen also bewandt, daß Sie überall ja gar nichts, auch da Sie gleich einmahl nur um 500. Fl. geschrieben, dieselben doch nicht erlangen können: diekem nach vermeynte er, daß man diese Condition den tabulis Pacis oder Friedens-Instrumento wohl einzurücken, und zwar, man möchte sich doch gegen Ihre Fürstliche Gnaden dermaßen bezeigen, Damit dieselbe gleichwohl Lebens-Mittel haben könnten: gestalt denn sowol des Herrn Churfürsten zu Sachsen, als auch des Herrn Erz-Bischoffs Durchlaucht selbst in Schrifften zu erinnern, und daß, wo nicht alles (weil es Ihre Fürstliche Gnaden sehr hart und nahe liege, und gleichwol auch Derselben schwer falle, das ihrige solchergestalt zu verlassen) Derofelben doch in etwas geholfen werde. Und könnte man also Oesterreichischen theils wohl geschehen lassen, daß dergleichen Schreiben, als erwehnet, wie auch an Ihre Kayserliche Majestät, daß Sie zu gebührender Vermittelung an höchst-gedachte des Herrn Churfürsten zu Sachsen Durchlaucht zu schreiben, allergnädigst geruhen möchten, abgehen, allermaßen auch der Münsterische Schluß (welcher dann verlesen ward) dahin gegangen: Nämlich, es wäre mit Ihre Fürstlichen Gnaden gültliche Handlung zu pflegen und

1646.
April.

und die Sache dahin zu richten, daß hochgedacht Dieselbe contentiret, auch zu gnugsamer Versicherung, Ihro erliche Aemter eingeräumt, und deswegen an Ihro Kayserliche Majestät, Chur-Sachsen und den Herrn Erzbischoff selbst geschrieben; auch was zu Ihro Fürstlicher Gnaden Suchens Beförderung mehr dienstam und nützlich, noch bey diesen Tractaten mit zur Hand genommen und angewendet werde.

1646.
April.

Bayern: Dieweil er auf des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden überschickte und per dictaturam communicirte Schrift noch keinen Special-Befehl erhalten, so könne er sich zur Zeit noch nicht schließlich resolviren; sondern behalte ihm bevor, seinem Voto künftig zu addiren oder detrahiren, er finde aber Ihrer Fürstlichen Gnaden Petition im Prager-Schluß allerdings fundiret und darinnen begriffen, und gleichwie Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, sein gnädigster Herr, andere in gemeldtem Prager-Schluß enthaltene Capita und Dispositiones gerne zu ihrer Würcklichkeit gebracht sehe, also auch diese Sache dahin gehalten zu werden begehren; derowegen lasse er auch seines Orts, sub spe rati, wohl geschehen, daß die Schreiben, wie Oesterreich voriret, und er sich so fern conformire, sowol an Chur-Sachsen, als auch den Herrn Erzbischoff selbst gefertiget, und dadurch des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden gesuchte Hülffe befördert; zumahl aber und zuvörderst Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet werden, Sich in dieser Aliment Sache so weit allergnädigst zu interponiren, damit Ihro Fürstliche Gnaden solchen verordneten Unterhalts würcklichen Genuß, wo nicht alles doch in etwas, erlangen möchten.

Würzburg: A parte Würzburg hätte man von diesem Begehren keine andere Information, als was im Prager Friedens-Schluß enthalten; vermeynte aber gleichwol, daß zwar das Erz-Stift Magdeburg dem jetzigen Herrn bleiben, hingegen aber des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden das gemachte jährliche Deputat gewiß gereicht werden möchte. Ihro Fürstliche Gnaden zu Würzburg hätten sich eines solchen, wie disfalls vorgehe, nicht vermuthet, noch Er daher so fern instruiret worden, ausser daß alle dasjenige, was der Prager Frieden ordne, gehalten und in acht genommen werde: derowegen schliesse er, wie Oesterreich, daß die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii den Herren Magdeburgischen Gesandten allhier mündlich zusprechen, und mit ihm deswegen mündliche Handlung vornehmen wollten. Sonsten sey zwar nicht ohne, daß das Erz-Stift, gleich andern mehr, sehr übel zugerichtet worden; es würde aber der Herr Administrator, wenn das Geld nicht gereicht werden könne, in andere Wege mit etwa so viel Landes, daraus man so viel Nutzen haben könnte, als die Unterhalts-Gelder austrügen, des Herrn Marggrafen Fürstliche Gnaden zu contentiren sich nicht entgegen seyn lassen; jedoch, weil es auf Handlung stünde, so würden die Herren Kayserliche Plenipotentiarii sodann schon ein füglich Mittel vorzuschlagen wissen.

Pfalz-Lautern: Wegen Pfalz-Lautern wäre er hierinnen ebener massen nicht instruiret, halte doch dafür, weilen des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden Begehren also beschaffen, daß billig Derofelben an die Hand zu gehen sey, wie dann zu dem Ende mit dem Herrn Magdeburgischen Gesandten zwar nicht nur allein daraus geredet, sondern auch bey Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen und Herrn Erzbischoffs zu Magdeburg Durchlaucht Erinnerung gethan werden könnte, damit Ihro Fürstlichen Gnaden nach Möglichkeit geholfen werde. Und sey zwar nicht ohne, daß desselben Erz-Stifts jetzig verderbter Zustand bekandt, auch a parte Magdeburg wider den Prager Frieden disfalls excipiret worden; es würden aber doch die Erz-Bischöfliche Unterthanen auf extraordinair Unterhalts-Mittel bedacht zu seyn, angewiesen werden können; man sich auch sonsten ex equitate naturali mit des Herrn Marggrafen Fürstlichen Gnaden zu vergleichen haben,

Idem wegen Pfalz-Simmern und Zweybrücken,

Basel: Wie Würzburg.

Sachs

1646.
April.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Weil er seines Orts, was diese Sache betrifft, gleichfalls in specie keine Instruction hätte, so könnte er sich auch nicht wohl schließlichen heraus lassen; doch sey er der Meynung, demnach des Herrn Marggrafens Fürstlicher Gnaden Begehren in æquitate naturali fundiret, daß die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii zu ersuchen wären, dem Herrn Magdeburgischen Gesandten mündlich zuzusprechen, und nach des Landes jetziger Beschaffenheit, zum gürtlichen und möglichen Abtrag zu ersuchen: wie er dann auch zu dem Ende die Schreiben an Chur-Sachsen und des Herrn Erz-Bischoffs Durchlaucht Durchlaucht, ihme, wie Pfalz, nicht mißfallen liesse.

1646.
April.

Württemberg: Wäre nicht absonderlich instruiert noch weiter informiret, als was ihm das per dictaturam ertheilte Memorial deswegen vor Bericht gegeben, jedoch vergleiche er sich disfalls den Pfalz- und Weymarischen Vocis, gürtliche Handlungen zu pflegen, so könne er auch geschehen lassen, daß die Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Sachsen und des Herrn Erz-Bischoffs Fürstlichen Durchlaucht Durchlaucht, deswegen begriffen und verschickt werden. Idem wegen Veldenz.

Baden-Durlach: Weil er hierinnen nicht instruiert, so hätte er Ursache, sein Votum zu suspendiren, nichts minder aber vermeynte er, wie Pfalz und gleichstimmende, gürtliche Handlung zu treffen.

Pommern: Dieweil diß Negocium im Prager Frieden gegründet, und aufer dem als eine favorable Sache, seine Subsistenz von sich selbst hätte, auch die Majora dahin gingen, so conformire er sich in diesem Paff dem Münsterischen Concluso.

Sachsen-Lauenburg: Demnach der Abgesandte von Magdeburg nicht geständig seyn wollte, daß er sich an den Prager Frieden, als dadurch er nicht eben das Erz-Stift überkommen hätte, binden lassen sollte; gestalt dann derselbige auch solchem, was dem Erz-Stift darinnen zum Prajudiz gehandelt worden seyn möchte, öffentlich widersprochen: als stehe er fast an, sich eines gewissen zu resolviren, zumahl diese Ration, (welche dann wohl in acht zu nehmen) noch darzu komme, von wannen oder woher diese Aliment-Gelder zu erheben, ob sie nemlich von des Herrn Erz-Bischoffs Durchlaucht ordinairen Mitteln genommen, oder durch die Unterthanen zusammen getragen und erstattet werden sollten. Da es nun von diesen begehret würde, möchte es denen, weil solche Lande ja zu Grunde verderbet, zu schwer fallen, denn solcher gestallt sie gleichsam so viel als zween Erz-Bischoffe unterhalten und doppelte Abrichtung thun müsten; würde aber von des Herrn Erz-Bischoffs Durchlaucht Mitteln Erstattung geschehen können, liesse er es dahin gestellet seyn. Gebe demnach sein Votum dahin, daß Chur-Sachsen und des Herrn Erz-Bischoffs Durchlaucht Durchlaucht, diese Sache zu erkennen gegeben, und auf gürtliche Mittel gedacht werde, wie des Herrn Marggrafens Fürstlicher Gnaden Vergnügung von sonst fallenden Intraden erfolgen könnte, mit nichten aber den Unterthanen dahero Beschwehrung zuwachs.

Inhalt: Wie Pfalz.

Wetterauische Grafen: Ob sie gleich auf diesen Paff nicht instruiert wären, so conformirten sie sich doch mit vorhergehenden, daß man nemlich gürtliche Handlung, so weit als die natürliche Billigkeit erfordere, pflegen möchte; gestalt dann diese Sache ratione alimentorum an sich selbst favorabel sey.

Fränkische Grafen: Wegen des Herrn Marggrafen Alimentation conformire er sich mit dem Münsterischen Concluso, und Oesterreichischen auch Bayerischen hier abgelegten Vocis, gürtliche Vergteichung zu treffen und deswegen die Schreiben auszufertigen.

1646.
April.

Directorium: In effectu vergleiche man sich mit dem Münsterischen Gutachten, wie denn auch die Chur-Maynnsische ein solch Votum herüber geschicket, und die 3. Schreiben 1) an Ihre Kayserliche Majestät, 2) an Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, und 3) den Herrn Erz-Bischoff, in omnem eventum mutatis mutandis aufgesetzt, die er zu der Herren Abgesandten Erinner- und Genehmhaltung verlesen wollte.

1646.
April.

„Finita lectione.

Oesterreich: A parte Oesterreich habe man weiter nichts zu erinnern, und stelle dahin, daß man die Schreiben nur mündlich, und an gehörige Orte schicke, sinthemahl er dafür halte, wann gleich diese Verordnung der Prager Friede nimmermehr gemacht, so erfordere doch die Billigkeit, daß Ihre Fürstliche Gnaden die Alimentation gereicht werde.

Würzburg und Bayern: Wie Oesterreich.

Pfalz-Lautern: Er habe beym Begriff der Schreiben kein Bedenken, weil sie dem Concluso gemäß; nur müsse er erinnern, daß des Herrn Erz-Bischoffs Fürstliche Durchlaucht darinnen nur das Prædicat bloß als eines Fürsten oder Herzogen gegeben worden, dieweil es aber übel aufgenommen werden dürfte, die Evangelischen auch dazu nicht ja sagen würden, denn sie Ihre Fürstliche Durchlaucht sowol vor einen Erz-Bischoff als andere achten und hielten; als möchte er seines Theils, was die Titulatur anlangt, solche gerne geändert und vor voll eingerichtet sehen.

Pfalz-Simmern und Zweybrücken: Idem.

Directorium: Per interlocutoria. In der Maynnsischen Reichs-Cansley würden sie es schon einzurichten wissen.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Beymar: Er wisse zwar nicht eigentlich, wie der Stylus in der Reichs-Cansley in dergleichen observiret werde, dieweil aber die Evangelischen in stärkerer Anzahl allhier wären, so sey nicht mehr als billig, daß das Prædicat, so die Evangelische Fürsten den Evangelischen Erz- und Bischöffen zu geben pflegten, auch dñsfalls in acht genommen würde: zu dem erachte er auch, daß gnugsam wäre, wann man loco rationis in dem Schreiben naturalem æquitatem allegirte, und zu Verhütung disputats des Prager Friedens gar nicht gedächte: und solches auch wegen Sachsen-Götha und Eisenach.

Württemberg: Er hätte auch dafür gehalten, wenn diese Sache allhier allein bey den Herren Chur-Sächsischen und Magdeburgischen Gesandten durch die Herren Kayserlichen Plenipotenciarien erinnert würde, es sollte besser und mehr fruchten, dann in andere Wege, und also das weitläufftige Schreiben nicht von nöthen seyn; doch wollte er sich nicht separiren. Wegen Auslassung des Prager Friedens aber, und weiln es Sachen, so in facto bestehen, Magdeburg denen auch contradiciret, wollte er sich nicht gerne immisciren, wie er dann auch sonst deswegen keinen Befehl habe, und also nur sein voriges Votum repetire. Idem wegen Pfalz-Weidens suo loco.

Baden-Durlach: Seines Theils sey er, wie vor angeregt, nicht hierinnen instruiret; suspendirte also sein Votum nochmals, jedoch wäre nicht zu unterlassen, wie etwa durch die Herren Kayserlichen Plenipotenciarien, in dieser Sache mündlich gehandelt werden könne; dann solchergestalt werde sich seines Erachtens besser und füglicher, als durch Schreiben, thun und expediren lassen.

Pommern, Stetin und Wollgast: Man bleibe beym Reichs-Stylo.

Sachs

1646.
April.

Sachsen-Lauenburg: Er hätte nicht anderst verspühret, denn daß a parte Magdeburg dasjenige, so im Prager Frieden in facto beruhe, niemaln agnosciert worden; wollte derowegen dafür halten, daß man die Schreiben eben nicht also einrichte, ob wären des Herrn Erzbischoffs Fürstliche Durchlaucht durch bloße Abtretung zum Erzstift gelanget &c. Und weiln auch sonst diese Sache von Importanz scheine, er auch ziemlich nachdenckliche Worte in dem Concept gefunden, die man wohl auszulassen vor nöthig erachte; so bitte er um Communication per dictaturam, damit die, so abwesend wären, ihr Gutachten ebenermaßen darüber abgeben möchten. Was dann die Titulatur anbetreffe, sehe er gleichfalls gerne, daß dieselbige anders eingerichtet würde: denn wann darinnen, sowol auch mit Anziehung des Prager Friedens, ein Irthum vorging, möchte es das Ansehen haben, als ob man es gleichsam tacite approbare und gut heisse &c. Halte also dafür, es würde, zu Verhütung Disputats, so weit wohl anders gestellet werden können.

Anhalt: Wie Pfalz-Lautern.

Betterauische Grafen: Sie erinnerten gleichgestalt, daß sowohl an statt des Prager Friedens andere Rationes angezogen, als auch die Titulatur geändert werden möchte. Und demnach sie über diß auch ad notam genommen, daß man sich in Concepten expresse auf Special-Befehl referiret, und aber schon angeführet worden, daß man in diesem Pals nicht instruiert sey; als hätten sie zu bitten, daß diese allegatio Mandati nur ausgelassen, oder es respective beygesetzt, auch die Concepte per Dictaturam communiciret werden.

Fränkische Grafen: Wie Würtemberg, und weil man in dieser Sache nicht instruiert wäre, so könne die allegatio Mandati billig unterbleiben.

Directorium: Wegen des Concepts habe man kein Bedencken, was aber den Titul anlange, wolle er mit dem Maynßischen Reichs-Directorio reden, wie es sonst in Reichs-Abchieden gehalten, da sich dann finden werde, welchergestalt es mit Postulirten Erz- und Bischöffen observiret worden; So könne die allegatio Mandati wohl ausgelassen, auch die begehrte Communication per Dictaturam ertheilet werden.

„Nach diesem gefielen etliche Interlocuta, die man aber eigentlich nicht alsequiren können, auffser von

Pommern: Es wäre nicht ex æquitate naturali dafür zu halten, daß man des Herrn Marggrafen Fürstliche Gnaden die Aliment-Gelder schuldig, sondern ex contractu, doch würden es die Tractaten künfftig besser geben.

„Nachdem nun obbemeldte Herren Magdeburgische, Sachsen-Altenburgische, und Brandenburg-Culmbachische Abgesandte, nebst ihren Secretarien, und Protocollisten wieder hinein gefordert worden: proponirte das

Oesterreichische Directorium: III. Ingleichen sey von Münster eine Meynung herüber kommen, die Asssecuration und Unterhalt des Kayserlichen Cammer-Gerichts betreffend. Die Schreiben aber und Anbringen bey dem Chur-Maynßischen Directorio, wären bey demselben nicht zu erhalten gewesen; wisse also keinen andern Vorhalt zu thun, weil allhier per Dictaturam nichts communiciret, als das Münsterische Conclusum zu verlesen. Und stünde nun dahin und zu Fürsten und Stände Erklärung: ob sie sich der Meynung accommodiren könnten oder nicht;

„Lese hierauf das Münsterische Conclusum ab, des ohngefährlichen Inhalts:

1) Daß der Asssecuration halber, über die zu vorhin ausgefertigte Intercessionales, noch ferner aller Orten gehörige Bemühung angewendet. 2) Zum Behuef des Unterhalts, sowol die Current-Ziel, als auch die Retardaten, nach Inhalt des Zweyter Theil.

1646.
April.

Regensburgischen Reichs-Abschieds de Anno 1641. fleißig, doch ohne allzugroße Beschwörung der Stände eingemahnet. 3) Weil aber gedachter Stände kundbares Unermögden dergestalt bekandt, daß die meisten ihre Quotas würden entrichten können, immittelst eine Capitation auf die Juden angeleget werden möchte.

1646.
April.

Oesterreich: Könnte anderst nicht befinden, als daß auf alle mögliche Wege und Mittel zu gedenken, wie das Kayserliche Cammer-Gericht und dessen Membra sicher leben und ihren Unterhalt haben können, sonst ddrffte es sich vollend gar zerschlagen, wie es schon auf gar wenig Personen herunter kommen, da doch zu wünschen und billig darauf zu sehen, damit sowohl die alten Consiliarii, als denen die Gelegenheit dieses hohen Tribunals besser bekandt, darbey behalten, als auch jüngere mit zugezogen werden möchten; man vergleiche sich disfalls mit den Herren Münsterischen.

Bayern: Befinden aus dem Münsterischen Concluso soviel, daß die zu Franckfurth oft debattirte 2. Puncten abermals in Consultation kommen, und eben dasjenige in effectu, was daselbst geschlossen, wiederhollet werde; darmit er sich dann conformire.

Würzburg: Erinnere sich gleichfalls des zu Franckfurth gemachten Conclusi sowol in puncto Securitatis als Salarii, und weil er dasselbe, wie auch das jetzige Münsterische, billig befinde, lasse er es dabey allerdings bewenden.

Magdeburg: Gleichwie an Conservation und Securität des Kayserlichen Cammer-Gerichts Ihro Kayserlichen Majestät und sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, wie auch vielen privatis jedermännlichen hochgelegen. Und daher nicht mehr als billig, dahin zu sehen, wie dasselbe in Sicherheit gesetzt, und mit nothdürfftigem Unterhalt versorget werden möchte; also könne er sich sowol mit dem Münsterischen Concluso, als vorstimmenden Votis leicht conformiren; doch daß des Unterhalts und Restanten halber nicht all zu hart in die Stände gedrungen, sondern hier unter die Möglichkeit beobachtet werde.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrücken: Weil schon zu vorhin geschlossen worden, die Französische Herren Plenipotentarios disfalls zu ersuchen: könne er sich in puncto Securitatis desto mehr mit den Herren Münsterischen conformiren. Was den Unterhalt betreffe, sey zwar derselbe auch nicht mehr als billig; allein würden die Herren Camerales bedencken, daß der Zustand in Deutschland so elend beschaffen, und zu Grund ruiniret; wie er drunten im Anhaltischen Voto mit mehrern anzeigen werde.

Sachsen-Altenburg: Könne sich den Herren Münsterischen conformiren, allein es werde auch schon in dem Concluso gedacht, daß wegen der Restanten Niemand übereylet werde, so dann billig in acht zu nehmen; und wolte er solches sein Votum auch suo loco & ordine wegen

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Wiederhollet haben.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Wie Sachsen-Altenburg und andere vorsigende.

Brandenburg-Culmbach: Sey in specie hierauf nicht instruiret, und würden seine gnädige Fürsten und Herren das ihrige hierbey gern thuu, hätten jederzeit ihre quotam entrichtet, es wäre dann, daß solches Zeit seines Abwesens, eingefallener Kriegs-Beschwerden halben, verblieben wäre, daß er doch und wie viel Sie re-

tiren

1646.
April.

Stiren, nicht eigentlich wissen könne. Conformire sich also in genere den Majoribus.

1646.
April.

Württemberg: Conformire sich mit dem Münsterischen Concluse, und sey sonst in specie nicht instruiet.

Baden-Durlach: Gleichwie die Assesuration billig; also werden auch Fürsten und Stände ihr Contingent zum Unterhalt der Herren Cameraln, so viel möglich gern abtragen; wie er sich dann mit den vorstehenden conformire.

Pommern-Stetin und Wolgast: Weil diß Münsterische Concluse mit dem Franckfurtischen conformire, lasse er es dabey bewenden.

Sachsen-Lauenburg: Conformire sich gleichgestalt mit den vorstehenden: erinnere sich aber, daß hiebevorn auch die Stadt Speyer Intercessionales gesucht, und bewilliget worden: Item wäre besorglich, wenn die Stadt Speyer der Guarnison erlediget werde, solches onus den andern benachbarten zuwachsen dörffte; daß auch der Stadt Worms mit gedacht werden möchte, welches beydes er nochmal in gedencf zu seyn, wolle gebethen haben.

Anhalt: Wiederholte das Pfalz-Lauterische Votum, in specie aber wegen des Unterhats müste er hiebey berichten, daß zwar Ihro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden sonst das ihrige gethan, und die Termine nach dem letzten Regenspurgischen Reichs-Abschiede jederzeit abgestattet, auffer von zweyen Jahren hero, da das ganze Fürstenthum Anhalt durch das Bärenburgische Lager totaliter ruiniret worden. Darauf aber und dessen allen ungeachtet, wären so gar starcke Befehl, etiam sub comminatione Banni und der Acht, ergangen; welches denn im Reich, zumahl nach jetzigen Zustand, ein unerhörtes sey: hätte es derowegen also einzurichten, damit die Stände nicht allzu sehr graviret, und vollends gar zu Grund und Boden gericht werden.

Directorium: Sey schon in dem Concluse gesehen, his formalibus &c. (qua legebat.)

Wetterauische Grafen: Wären in specie, sonderlich wegen des letzten nicht instruiet, und was die Juden betreffe, stellten sie dahin, was die Majora schliessen möchten. Die Wetterauische Herren Grafen hätten allezeit das ihrige gethan, und es entweder ihnen selbst abgebrochen, oder anderswo aufgenommen und Mittel gemacht: nichts desto weniger sey auch wieder sie, ja so gar wieder diejenigen Gräflichen Häuser, so doch ihrer Güter und Herrschafften guten theils entsetzet, wie insonderheit gegen das Gräfliche Haus Isenburg mit scharffen Fiscalischen Processen verfahren worden.

Fränkische Grafen: Lasse es darbey bewenden, weil dieses Concluse dem Franckfurtischen conform sey, mit wiederholter Sachsen-Lauenburgischer Bitte und Erinnerung wegen der beyden Städte Speyer und Worms.

Directorium: Man lasse es allerdings bey dem Münsterischen in puncto des Kayserlichen Cammer-Gerichts Versicherung und Unterhalts gemachten Concluse bewenden.

Daß nun auch diese 27te Session bey gehaltener Conferirung in substantiabilibus vollständig befunden, bezengen hiemit

Christian Werner.
Samuel Ehart.
Johann Samuel Fehr.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

Iiiiii 3

N. III.

1646.
April.

N. III.

1646.
April.Dicitur. d. 28. April. 1646.
sub Direct. Mogunt.

Der Chur-Fürsten und Stände Gesandten auf dem Friedens-Congress Schreiben, an die Römisch-Kayserliche Majestät, & mutatis mutandis an Chur-Sachsen, die Alimentations-Gelder Marggraff Christian Wilhelms betreffend.

Allernädigster Kayser und Herr.

N. III.
Der Reichs-
Erändtschen
Gesandten
Schreiben an
die Kayserli-
che Majestät.

Als den copeylichen Beyschluß geruhen Eure Kayserliche Majestät sich allerunterthänigst referiren zu lassen, was uns, des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände bey diesen General-Friedens-Tractaten versammelten Räten, Botschaften und Gesandten der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian Wilhelm Marggraff zu Brandenburg, entgegen und wieder jetzigen Inhabern des Erz-Stifts Magdeburg, den auch Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augustum Herzogen zu Sachsen ꝛ. in Schrifften bringen, und dabey gang beweglich begehren lassen, bey Eurer Kayserlichen Majestät wollten wir, nach gestalt des jetzigen leidigen Zustandes im Heiligen Römischen Reich, im Rahmen Unser allerseits gnädigsten auch gnädigen Herren Principalen und Obern, es dahin allerunterthänigst vermitteln helfen, damit dasjenige, was Anno 1635. im Prager-Frieden, besagten Erz-Stifts Magdeburg halber, zwischen Eurer Kayserlichen Majestät und der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, hochermeldten Dero Herrn Sohns Herzogs Augusti zu Sachsen Liebden und Fürstlichen Gnaden zum besten disponiret und verordnet, dahingegen gleichwol auch hochgedachten Herrn Marggrafen zu Brandenburg zu einiger Ergeßlichkeit versehen, und von Deroelben Eurer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, und um des lieben Friedens willen appliciret worden, der Billigkeit und Schuldigkeit nach vollenzogen, und Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden, nach gestalt jetzigen Dero überschweren Zustand, und allen sonst abgehenden Lebens-Mitteln, länger nicht Hilf- noch Trostloß mit den ihrigen gelassen, sondern ehst würcklich geholffen werde.

Nun haben in Ansehung der Sachen Billigkeit nicht ermanglet, hochgedachter Marggrafen zu Brandenburg Liebden und Fürstliche Gnaden bey uns beschehenes gang bewegliches Suchen in gehdrige Berathschlagung zu ziehen, und dabey zu bedencken, wie Deroelben, nach Inhalt der klaren Disposition besagten Prager-Friedens und conditionirten Cession des Erz-Stifts, zu den hingegen versprochenen 12000. Reichs-Thaler jährlich Alimentations-Geldern verholffen, und die reciproca Conditio adimpliret werden möchte, worauf dann vor nicht undienlich angesehen worden, an des Herrn Herzogen zu Sachsen Liebden und Fürstliche Gnaden die Nothdurfft hierunter des Inhalts gelangen zu lassen, wie Eure Kayserliche Majestät ab der andern Beylage Lit. B. mit mehrern allernädigst vernehmen können.

Und dieweil wol zu besorgen, es möchte hochgedachter Herzog zu Sachsen sich auf diß unser abgelassenes gang wohl gemeyntes Erinnerungs-Schreiben so willfährig und schleunig nicht, als wann die Erinnerung immediate von Eurer Kayserlichen Majestät herrührte, bezeigen, die unumgängliche Nothdurfft gleichwol erfordert, daß, krafft der in jetzt erwehntem unsern an Seine Liebden und Fürstliche Gnaden abgelassenem Schreiben angeführten triftigen Ursachen und Motiven, mehr hochermeldtem Marggraffen zu Brandenburg in Dero höchsten Nöthen ehst geholffen, und die im Prager-Frieden gesetzete Conditio hinc inde adimpliret, oder Seine Liebden und Fürstliche Gnaden, krafft deren von Eurer Kayserlichen Majestät ins Reich publicirten ad annum 1627. in Ecclesiasticis gestellten Amnistia, in vorigen Stand, wor-

in-

1646.
April.

innen sie sich der Zeiten befunden, gesetzt, und der Erz-Stift Magdeburg wieder restituiret werde, zumalen bey uns erwogenen Umständen nach, nicht finden, wie Seine Liebden und Fürstliche Gnaden weniger als andere Stände igtbefagter Amnistia, da anders die im Prager-Frieden exprimirte Conditio nicht adimpliret werden sollte oder wollte, zu erfreuen haben mögen. Als ersuchen und bitten Eure Kayserliche Majestät wir allerunterthänigst, Die geruhen auch ihres theils mehr hochgedachtem Herrn Herzogen AUGUSTO zu Sachsen, die Nothdurfft hierunter erkennen zu geben, und Seine Liebden und Fürstliche Gnaden dahin allergnädigst und ernstlich anzuweisen, damit sie die allbereit verschienene außständige Summa entweder baar erlegen und mit künfftiger Zahlung richtig einhalten, oder aber, in Verbleibung dessen, dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg an Herrschafften, Schloßern, Aemtern und andern unbeweglichen Gütern, so viel ad dies vita begehrt massen eingeräumt werde, davon Seine Liebden und Fürstliche Gnaden der schulbigen Alimentations-Gelder vergnügt, und künfftiger richtigen Einhaltung um so vielmehr versichert seyn und bleiben mögen.

1646.
April.

Welches dann unsers Ermessens um so viel füglicher beschehen kan, angesehen ohne das Seine Liebden und Fürstliche Gnaden alle Renten und Gefälle gegen die verwilligte Summa verhypotheciret und verschrieben bleiben, des Herrn Herzogens AUGUSTI zu Sachsen Liebden und Fürstliche Gnaden auch sich um deswillen der richtigen Zahlung halber nicht zu beschweren, weilen Ihro ohne das disfalls an Dero Renten und Gefällen nichts abgehet, nach Ausweis des Prager-Friedens.

Hieran verrichten Eure Kayserliche Majestät ein sehr gutes und ganz billiges, zwischen Deroelben und Chur-Sachsen verglichenes, von beyden interessirten Herzogen zu Sachsen und Marggrafen zu Brandenburg approbirtes und verglichenes Werck; gereicht dem nothleidenden zu sonderm hohen Consolation, und werdens um Eure Kayserliche Majestät Seine Liebden und Fürstliche Gnaden, mit allerunterthänigsten treugehorfamsten Diensten zu demeriren, sich äußerst befließigen. Thun dabey ic. Datum den 12. Aprilis 1646.

N. IV.

Diſcat. d. 28. April. Anno
1646.

Eorundem Schreiben an Herzog AUGUSTUM zu Sachsen,
in eadem causa.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst, besonder lieber Herr und Freund, auch gnädiger Fürst und Herr.

N. IV.
Eorundem
Schreiben an
den Erz-Bi-
schoff zu Mag-
deburg.

Daß in Anno 1635. bey Aufrichtung des Pragerischen Frieden-Schlusses, zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn und der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, unter andern auch wegen des Erz-Stifts Magdeburg Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden zum besten verordnet, dabenebens gleichwol dieses versehen worden, sintemal Ihro dieser Erz-Stift ad dies vita verbleiben, daß dahingegen dem auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Wilhelms Marggrafen zu Brandenburg, als dero Zeit ohngezweifelten Possessor und Inhabern besagten Erz-Stifts, zu Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden Unterhalt, jährlich 12000. Rthlr. und zwar zu zweyen Zielen, als Oestern und Michaelis, von Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden unfehlbarlich bezahlet werden, und zu solchem Ende Ihro alle Erz-Stifts Renten und Gefälle, nach besage des angenommenen Prager Friedens, verpfändet seyn und bleiben sollen: solches alles ist Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden bekandt.

Nun

1646.
April.

Nun seynd unsere gnädigste auch gnädige Chur-Fürsten und Herren Principa-
len und Obern in der guten Hoffnung gestanden, gleichwie höchstgedachtes Herzogen
zu Brandenburg Fürstliche Gnaden Ihrer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänig-
sten Ehren, des gemeinen Wesens Wohlfahrt und um des lieben Friedens willen, zu be-
ständiger Observanz dessen, was im Prager-Frieden wegen des Erz-Stifts, auch oh-
ne Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden zum besten, disponiret und verordnet wor-
den, sich ganz willfährig erkläret; also auch Eure Liebden und Fürstliche Gnaden ihres
theils, in Entrichtung der einmal gutwillig übernommenen schuldigen jährlichen alimen-
tations-Gelder sich ohnsäumig erzeiget, die reciprocam dispositionem bey Ihnen gel-
ten lassen, und Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden in Dero betrübtem Zustand
und bey allen andern abgehenden Mitteln um so vielmehr an Hand gegangen und sa-
eificiret haben: angesehen Ihro ohne das krafft des Prager-Friedens erlaubt, ob-
berühete Summa der 12000. Rthlr. von des Erz-Stifts angehörigen Unterthanen
proportionaliter zu erheben, einfolgentlich, ohne Schmälerung Eurer Liebden und
Fürstlichen Gnaden Renten und Gefällen, die Schuldigkeit abzustatten.

1646.
April.

Wann wir aber, und förderist unsere gnädigste und gnädige Chur-Fürsten und Herren
Principalen und Obern, von hochgedachter Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden mit
Bestand berichtet worden, daß Ihro von Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden bis auf
gegenwärtige Stunde, ja von der Zeit der Obligation des Prager-Friedens und also
nun in 11. gangen Jahren, über alles Flehen und Bitten auch fleißiges Anmahnen, zu
Behuf ihres continuirenden betrübten Zustandes, der geringste Pfennig nicht geliefert,
ja Dieselbe auf Dero abgelassene verschiedene gang bewegliche Schreiben nicht geant-
wortet noch eines schlechten Recepisse gewürdiget worden, und dann dieses Seiner
Liebden und Fürstlichen Gnaden Suchen Bitten und Begehren in der Vernunft, den ge-
meinen Rechten, Verträgen und andern Constitutionen vergestalt begründet, daß
Sie auf Dero sehentliches Anruffen, weder von Ihrer Kayserlichen Majestät noch dem
Heiligen Römischen Reich, erwogenen Sachen nach, mit Fugen nicht hülf- noch trostlos
gelassen werden können, auch ohne das an sich selbst billig, daß die bey conditionirter
Resignirung Dero an das Erz-Stift gehabter Rechten versprochene Gegen-
Condition adimpliret, und Ihre Liebden und Fürstliche Gnaden per consequens nicht
allein des praeteriti sondern auch futuri, an vergleichener Summa der 12000. Rthlr.
respective entweder vergnüglich contentiret und versichert, oder in Entsetzung dessen,
Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden etliche Aemter und Herrschaften samt deren
emolumentis ad dies vitae begehrtet massen eingeräumt, oder wol gar, krafft deren
nunmehr ins Reich publicirter Amnistia, gleich andern Ständen, in integrum resti-
tuiret werden, zumaln von Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden auf vielbesagtem
Erz-Stift anderer gestalt nicht, als gegen würclicher Abstattung der hinc inde vergli-
chener Alimentation-Gelder, renunciiret worden:

Als haben wir auf sein, des Herrn Margrafen zu Brandenburg Liebden und Fürst-
licher Gnaden, bey uns foderist aber unsern gnädigsten und gnädigen Herren Princi-
palen gang bewegliches Ansuchen und sehentliches Bitten, nicht umgehen wollen, Eu-
re Liebden und Fürstliche Gnaden von diesem allen freund-dienst- und gehorsamliche
communication zu thun, und Dieselbe dabey gebührend zu ersuchen, sintemal Eure
Liebden und Fürstliche Gnaden, von Zeit des Prager-Friedens, des Erz-Stifts, wo
nicht völlig wie vor diesem, doch guten und meistentheils genossen, des Herrn Marg-
rafen zu Brandenburg Liebden und Fürstliche Gnaden aber immittels, wegen Abgang
dieser und aller anderer Mittel, mit Deroselben lieben Angehörigen in die höchste Küm-
merniß und Noth gesetzt worden, Eure Liebden und Fürstliche Gnaden auch durch
Entrichtung dieser schuldigen Gelder, an Dero Renten und Gefäll oder Fürstlichen Un-
terhalt nichts abgehret, sondern Ihro obberstandener massen bevorstehet, solche Quo-
tam in andere Wege von den Ständen wieder refundiren zu lassen: Sie geruhen
dasjenige, was einmal im Prager-Frieden Ihro zu guten und aufneymen verordnet,
durch den Anno 1641. ins Reich publicirten Abschied confirmiret, und von des Herrn
Marg-

1646.
April.

Marggrafen zu Brandenburg Liebden und Fürstliche Gnaden, wie schwer es auch Deroselben gefallen, observiret worden, die mit angehengte Condition auch ihres theils zu adimpliren, Deroselben die nunmehr verschienene sich über die 100000. Rthlr. erstreckende Summa entweder baar zu erlegen, oder etliche Herrschaften und Aemter so lange und viel einzuräumen, bis Sie igterwehnter und künftig erscheinener Gelder sich befriedigt befinden werden. Im widrigen und da Seine Liebden und Fürstliche Gnaden in Dero bekandtem Zustand länger hülf- und trostlos gelassen werden sollten, haben Eure Liebden und Fürstliche Gnaden bey sich leichtlich zu erachten, was eines theils vor schwere Difficultäten sich erängen, was vors ander zwischen Fürsten und Ständen im Reich dergleichen im Prager-Frieden directe zu widerlauffende proceduren von ein schlechtes Vertrauen gebähren, und das schließlichen Ihre Kayserliche Majestät wie auch Chur- Fürsten und Stände nicht zu verdencken seyn werden, wann Sie sich dieser mehr dann billigen Sachen annehmen, und Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden zu dem Ihrigen zu gelangen, krafft des Heiligen Reichs Constitutionen und ohnlängsthin ins Reich publicirter Amnistia, wieder verhülfflich erscheinen.

1646.
April.

Wir zweiffeln aber nicht, Eure Liebden und Fürstliche Gnaden werden als ein hocherleuchteter Fürst die Sache bey sich selbst reifflich erwegen, und auf dergleichen eheste Befriedigungs-Mittel bedacht seyn, damit oft und viel hochermeldtes Herrn Marggrafen zu Brandenburg Liebden und Fürstliche Gnaden in Dero itzigem sehr betribten Zustand geholffen und klaglos gestellt werden. Welches alles Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden, erheischender Nothdurfft nach, wohlmeynend unverhalten und Deroselben ehest gewieriger Resolution gewärtig seyn wollen. Die wir dabey *ic.* Datum den 12. Aprilis Anno 1646.

N. V.

*Diktatum d. 28. April. Anno
1646.*

Eorundem Schreiben an Marggraf Christian Wilhelm zu Brandenburg, dessen Alimentations-Gelder aus dem Erz-Stift Magdeburg betreffend.

Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Freund auch gnädiger Fürst und Herr.

N. V.
Eorundem
Schreiben an
Marggraf
Christian
Wilhelm.

Eurer Liebden und Fürstlicher Gnaden vom 13. Decembris verwichenen 1645. Jahres an uns abgelassenes ausführliches freund- und gnädiges Ersuchungs-Schreiben haben wir wohl gelieffert empfangen, und was Dieselbe ihrer wegen des Erz-Stifts Magdeburg, an den auch Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTUM Herzogen zu Sachsen *ic.* habenden rechtmäßigen Prætenzion halber mit mehrern erwehnen, bitten und begehren wollen, lesend mit mehrern vernommen, auch nicht unterlassen, alles in gehdrige reiffe Berathschlagung zu ziehen.

Gleichwie nun unsere gnädigste Chur-Fürsten und Herren Principalen und Committenten sich desjenigen, was Anno 1635. in Aufrichtung des Prager-Friedens wegen besagten Erz-Stifts, und zwar sein des Herrn Herzogen AUGUSTI zu Sachsen Liebden und Fürstliche Gnaden, bedinget und reserviret worden, guter massen erinnern, auch bey Erwegung der Sachen Eurer Liebden und Fürstlicher Gnaden Suchen der Billigkeit allerdings gemäs zu seyn befinden, also haben wir auch die Nothdurfft nicht allein durch gewisse aus unserm Mittel den Kayserlichen Herren Gesandten mündlich fürtragen, sondern auch die Kayserliche Majestät und Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen, wie weniger nicht mehr hochermeldtes Herzogen AUGUSTI zu Zweyter Theil.

Kff kff

Sach-

1646.
April.

Sachsen Liebden und Fürstliche Gnaden, in Schrifften des Inhalts belanget, und die Nothdurfft zu erkennen geben, massen der copypliche Beschluß sub N. 1. 2. 3. mit mehrern nach sich führet, nicht zweiffelnd, die darinnen angeführte Motiven auch sonsten die selbst redende Billigkeit bey Ihrer Liebden und Fürstlichen Gnaden verfangen, und der verhoffende würdliche Effectus dem nechsten darauf erfolgen werde, alsermassen wir dann nicht unterlassen, von demjenigen, was uns von Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden in Antwort wieder zukommen wird, Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden davon alle behdrige Communication zu thun, und solchem nach die Sache pro re nata ferner aller Mglichkeit nach, und zwar zu verhoffender Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden Satisfaction, zu befodern. Gestaltt Ihr ohne das, nechst Gtlicher Empfehlung, alle angenehme Freundschaft auch unterthnige willige Dienst zu erweisen jederzeit geneigt und besissen bleiben. Datum

den 12. Aprilis 1646.

1646.
April.